



Verein NachbarNet

Statuten

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "NachbarNet" besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein besitzt und betreibt die Domain nachbarnet.net und ist im Besitz der folgenden weiteren Domains: nachbarnet.ch, nachbarnet.org, nachbarnetbasel.ch

2. Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung nachbarschaftlicher Zusammenarbeit im Alltagsleben, insbesondere in Formen, an denen sich Menschen aus verschiedenen Gesellschaftskreisen beteiligen können, unabhängig von Alter, Herkunft, sozialem und kulturellem Hintergrund.

2.2 Diesen Zweck verfolgt der Verein durch den Betrieb einer unkomplizierten Adressvermittlungs-Plattform für nachbarschaftlichen Austausch, Hilfe und Zusammenarbeit in der Region Basel (Stadt und trinationale Agglomeration).

2.3 Das entscheidende Merkmal von NachbarNet im Unterschied zu digitalen Vermittlungsplattformen, ist die umfassende und individuell angepasste Beratung. Diese kann per Internet, Telefon, brieflich oder persönlich erfolgen.

2.4 Vorstand und die Geschäftsstelle erarbeiten ein Leitbild, welches das Selbstverständnis und die Grundprinzipien des NachbarNet beinhaltet.

3. Geschäftsstelle

3.1 Die Geschäftsstelle des NachbarNet soll vorzugsweise von einer Co-Geschäftsleitung geführt werden, die sich aus zwei Personen zusammensetzt. Die Geschäftsleitung kann aber auch von einer einzelnen Person ausgeübt werden.

3.2 Unter (Co-)Geschäftsleitung wird folgendes verstanden: Die (geteilte) Verantwortung für die Bereiche Vermittlung, Projekte, Mittelbeschaffung, Administration inkl. Buchhaltung, und übergeordnete Koordinationsaufgaben.

3.3 Die (Co-)Geschäftsleitung ist zudem gemeinsam mit dem Vorstand für die strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich.

3.4 Die (Co-)Geschäftsleitung informiert den Vorstand über die laufenden Geschäfte, damit dieser seine Funktion wahrnehmen kann.

3.5 Die (Co-)Geschäftsleitung schreibt neu zu besetzende Stellen aus. Die Entscheidung über die Anstellung trifft aber der Vorstand.

4. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

4.1 Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen Personen offen, die bereit sind, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und durch aktive Mitarbeit den Vereinszweck zu unterstützen.

4.2 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.3 Vorstandsmitglieder werden durch die Wahl automatisch Vereinsmitglieder und vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

4.5 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung an die aktuelle Vereinsadresse zu erfolgen. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

4.6 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Es ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb von 30 Tagen Einspruch beim Vorstand zu erheben. Erfolgt kein Einspruch, erlöscht das Rekursrecht und der Ausschluss wird rechtskräftig.

Falls der Vorstand trotz des Einspruchs auf dem Ausschluss beharrt, muss der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen erneut Einspruch beim Vorstand zu erheben. In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehr definitiv.

4.7 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Wiederaufnahme ist jederzeit nach Bezahlen des Mitgliederbeitrags möglich.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Ordentliche Mitgliederversammlung

a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

c) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind ebenfalls gültig.

d) Traktandierungs-Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich (per Post oder Email) an den Vorstand zu richten.

6.2 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Der Vorstand organisiert das Verschicken der Einladungen.

b) Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

c) Jede ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10% der Mitglieder teilnehmen.

6.3 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) Kenntnisnahme der Aktivitäten des vergangenen Jahres (mündlicher Bericht)

c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.

f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets

h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

i) Änderung und Ergänzung der Statuten

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6.4 Grundsätze bei Abstimmungen

a) Gezählt werden ja-Stimmen, nein-Stimmen und Enthaltungen.

b) Eine Abstimmung ist gültig, wenn die Summe von ja- und nein-Stimmen zusammen mehr als 50% ausmacht. Ansonsten ist keine Entscheidung möglich. Das Geschäft wird vertagt.

c) Hat ein Geschäft bei gültiger Abstimmung mehr ja- als nein-Stimmen, gilt es als angenommen. Eine Ausnahme stellen spezielle Geschäfte dar. Diese müssen mit 2/3 der Stimmen angenommen werden.

d) Unter speziellen Geschäften sind zu verstehen: Statutenänderungen, Abwählen des Vorstandes, Auflösung des Vereins.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand ist das verantwortliche Aufsichtsorgan. Er hat die nötigen Kompetenzen, um Entscheidungen zu treffen, die sich aus der Aufsichtspflicht ergeben.

7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die nicht der (Co-)Geschäftsleitung angehören. Zusätzlich ist die (Co-)Geschäftsleitung mit einer Stimme von Amtes wegen im Vorstand vertreten.

7.3 Die Vorstandstätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Dies gilt auch für die Anwesenheit der (Co-)Geschäftsleitung an Vorstandssitzungen. Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

7.4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

7.5 Der Vorstand konstituiert sich selber. Eine Kumulation von verschiedenen Funktionen ist möglich. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden nach erfolgter Wahl definiert. Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über die Funktion des Präsidiums. Folgende Möglichkeiten bestehen:

- a) Wahl eines permanenten Präsidenten / einer permanenten Präsidentin
- b) Wahl von zwei permanenten Co-Präsidenten / Präsidentinnen
- c) Rotierende Besetzung des Präsidiums durch verschiedene Vorstandsmitglieder
- d) Ein Modell ohne Präsidenten/in
- e) In jedem Fall bestimmt nach der Wahl der gesamte Vorstand über Reichweite und Grenzen der Kompetenzen des Präsidiums. Es gilt immer das Prinzip "Primus inter pares" (lateinisch für „Erster unter Gleichen“).

7.6 Grundsätze bei Abstimmungen im Vorstand

a) Bei den üblichen Geschäften gilt im Vorstand bei Abstimmungen das relative Mehr (der anwesenden Vorstandsmitglieder). Ein Geschäft kann jedoch durch jedes einzelne Vorstandsmitglied als wichtig erklärt werden. Dann gelten die Regelungen in den folgenden Absätzen.

b) Bei wichtigen Geschäften wird ein Konsens angestrebt. Kann bei einem wichtigen Geschäft keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, soll weiter versucht werden, Einigkeit zu erzielen, z.B. durch Einholen einer Drittmeinung oder anderes.

c) Kann immer noch kein Konsens erzielt werden, gilt bei der Abstimmung das Zweidrittelmehr (der anwesenden Vorstandsmitglieder).

8. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Beiträge von Stiftungen und Sponsoren
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art
- e) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- f) andere

9. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann sowohl durch den Beschluss einer ordentlichen wie auch einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nehmen weniger als 10% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb zweier Monate eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Interne Dokumente

Interne Dokumente liegen in der gemeinsamen Kompetenz des Vorstandes und der (Co-)Geschäftsleitung. Die internen Dokumente legen weitere wichtige Details vom Verein und Betrieb fest, insbesondere:

- a) Organisationsmodell der Geschäftsstelle
- b) Betrieb der Vermittlungsstelle
- c) Lohnmodell
- d) das Leitbild des NachbarNet
- e) die Zeichnungsberechtigung
- f) anderes

Basel, 11. Juni 2018

Unterschriften